

NIEDERSCHRIFT

über die 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren

Sitzungstermin:	Dienstag, 06.07.2021
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	15:17 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Anwesende

Vorsitz

Herr Dr. Hans Reichhart Landrat

Mitglieder

Herr Herbert Blaschke

Vertretung für: Herrn Lorenz Uhl

Herr Georg Duscher

Frau Dr. Angelika Fischer

Herr Anton Gollmitzer

Herr Harald Lenz

Herr Walter Metzinger

Frau Dr. Ruth Niemetz

Herr Hans Reichhart

Frau Monika Riß

Frau Helga Springer-Gloning

Herr Dr. Dr. Wolfgang Stolle

Frau Margit Werdich-Munk

Vertretung für: Herrn Peter Finkel

Berater des Gremiums

Frau Johanna Herold

Seniorenbeauftragte
des Landkreises Günzburg

Herr Georg Schwarz

Kommunaler Behindertenbeauftragter
des Landkreises Günzburg

Amtsangehörige

Herr Meinrad Gackowski

Beauftragter für Familie, Demografie
und Integration

Herr Christoph Glöckler
Geschäftsbereich Kommunales und Soziales

Herr Matthias Kiermasz
Stabsstelle E-Government
und Informationssicherheit

Herr Gernot Korz
Fachbereich Kreisfinanzen und Schulen

Frau Katja Kranzfelder
Stabsstelle E-Government
und Informationssicherheit

Herr Dr. Roland Martin
Fachbereich Gesundheitsamt

Frau Antje Mühlenbein
Integrationslotsenstelle

Frau Sabine Nölke-Schaufler
Geschäftsbereich Amt für Kinder,
Jugend und Familie

Frau Gudrun Reiter
Geschäftsbereich Zentrale Steuerung
und Service

Frau Monika Schneider
Stabsstelle Kreisrechnungsprüfungsamt

Frau Stefanie Schuster-Kindig
Fachbereich Betreuungs-
und Seniorenfachstelle

Sonstige Teilnehmer

Frau Anita Kugelmann
Stadlerstift Thannhausen

Herr Max Mayer
Eigenbetrieb Seniorenheime

Frau Inge Schmidt
Freiwilligenzentrum Stellwerk

Frau Eva Schmied
Wahl-Lindersches Altenheim

Presse

Herr Walter Kaiser
Günzburger Zeitung

Protokollführung

Herr Klaus Seybold
Regierungsinspektor

Abwesende

Mitglieder

Herr Peter Finkel

entschuldigt

Herr Lorenz Uhl

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Kurzinformation zum Zwischenstand der inhaltlichen Arbeit vom Freiwilligenzentrum Stellwerk
3. Beratungsstelle für Alleinerziehende - Rückblick-Sachstand-Ausblick
4. Integration durch Wohnen - Sachstandsbericht und Ausblick
5. Förderung der Betreuungsvereine
6. Förderung einer Tagespflege für Senioren in Gundremmingen
7. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg
8. Neubau des Wahl-Linderschen-Seniorenzentrums in Günzburg – Projektauftrag - Verfahrensstand
9. Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse
10. Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg
11. Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse
12. Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg
13. Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse
14. Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen
15. Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse

16. Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen
17. Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse
18. Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg
19. Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse
20. Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg
21. Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren des Landkreises Günzburg und begrüßt die Anwesenden.

Die Mitglieder des Ausschusses wurden form- und fristgerecht geladen. Nachdem im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren alle Mitglieder anwesend sind, ist der Ausschuss beschlussfähig.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

zu 2 Kurzinformation zum Zwischenstand der inhaltlichen Arbeit vom Freiwilligenzentrum Stellwerk

Sachverhalt:

Frau Schmidt, Leiterin vom Freiwilligenzentrum Stellwerk, stellt den aktuellen Stand beim Freiwilligenzentrum Stellwerk vor.

Auf die der Vorinformation/Sitzungsvorlage beigefügten Anlage wird verwiesen.

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren nimmt die Ausführungen von Frau Schmidt, Leiterin vom Freiwilligenzentrum Stellwerk, sowie den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

zu 3 Beratungsstelle für Alleinerziehende - Rückblick-Sachstand-Ausblick

Sachverhalt:

1. Ausgangslage und Motivation für das Angebot - Rückblick:

Die Unterstützung von alleinerziehenden Elternteilen hat seit langem einen hohen Stellenwert in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen innerhalb des Landratsamtes Günzburg sowie bei vielen anderen Stellen im Landkreis Günzburg. Um Alleinerziehende aber noch besser zu unterstützen, hat der Landkreis und das Lokale Bündnis für Familie Landkreis Günzburg im Jahr 2010 das „Netzwerk für Alleinerziehende“ gestartet.

Das Landratsamt hat deshalb eine Koordinierungsstelle an der Schnittstelle zwischen Jobcenter und Behörden sowie Beratungsstellen eingerichtet. Der Schwerpunkt des Projekts lag darauf, Alleinerziehende in den Arbeitsmarkt zu integrieren und sie im psychosozialen Bereich zu unterstützen. Dabei hat das Projekt unter anderem eine wichtige Kompassfunktion: Alleinerziehende sollen zielgerichtet an notwendige und bereits bestehende Angebote, wie Erziehungsberatung oder Schuldnerberatung, weitervermittelt werden. Ein weiterer Schwerpunkt war die Motivationsarbeit, mit teilweise persönlichen Begleitungen zu weiterführenden Angeboten.

Bewährte und wichtige Zusammenarbeit: Landratsamt und Jobcenter

Die Zusammenarbeit Landratsamt (Beratungsstelle für Alleinerziehende mit 50 % Stelle im Team 102) und Jobcenter hat sich sehr bewährt, um Alleinerziehende zielgerichteter und ganzheitlicher zu unterstützen. Mittlerweile werden Alleinerziehende als besondere Zielgruppe von allen Vermittlern betreut. Dies bedingt durch die seit Jahren anhaltende, gute Situation auf dem Arbeitsmarkt. Durch die Schaffung des Netzwerks für Alleinerziehende konnten unterschiedliche Angebote umgesetzt werden - die Kombi-Laufbahnberatung,

Aktivierungswochenenden für Alleinerziehende, Teilzeitausbildung, „Hand in Hand“ (Gesundheitscoaching), gemeinsame Fallberatungen sowie eine längerfristige begleitende Beratung im Einzelfall.

Die individuelle Arbeitsvermittlung für Alleinerziehende und die psychosoziale Beratung durch die Beratungsstelle für Alleinerziehende in unserer fallbezogenen, bedarfsorientierten Zusammenarbeit, brachte viele Alleinerziehende in Arbeit.

Bereich psychosoziale Beratung

Seit März 2010 können Alleinerziehende im Landkreis Günzburg die offene Beratungsstelle aufsuchen und sich über das örtliche Hilfesystem informieren und beraten lassen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Motivationsarbeit, die Stärkung des „Selbstwertgefühls“ und persönliche Stabilisierung. Teilweise kommt auch eine persönliche Begleitung zu weiterführenden Angeboten in Frage.

Die Beratungsstelle hat zur Aufgabe, Frauen und Männer in persönlichen Krisen, bei familiären Herausforderungen und Lebenskonflikten oder Problemen der Existenzsicherung, Beratung, Begleitung und Unterstützung anzubieten.

Zentrale Themen sind u.a.:

- Betreuung von Kindern, Möglichkeit einer Zusatzbetreuung am Wochenende und in Randzeiten; Informationen zu Tagesmüttern, Babysittern
- Probleme, die unmittelbar mit Trennung oder Scheidung in Zusammenhang stehen (u.a. Bewältigung des Trennungsprozesses, Fragen zum Sorgerecht und zum Umgang)
- welche Schritte werden gemacht (Anwalt, UVG, Anträge auf Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, etc.)
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten (wo, was, wie) und Hilfe bei Anträgen (Deutschkurse, Erstausrüstung, Jobcenter)
- Erziehungsschwierigkeiten und Probleme in der Kommunikation mit dem Kind
- Überforderungsgefühle der allein erziehenden Vätern und Müttern

Im Durchschnitt finden ca. 130 Beratungen pro Jahr statt.

2. Angebote der Beratungsstelle für Alleinerziehende

2.1. Alleinerziehenden-Treffs (seit 2011 fortlaufend)

Beide Treffs, in Günzburg seit der Eröffnung im Herbst 2011 und in Krumbach seit 2017, sind fester Bestandteile des Angebots der Beratungsstelle geworden.

Der Alleinerziehenden-Treff als Form der Gruppenarbeit zielt darauf ab, alleinerziehende Väter und Mütter dabei zu unterstützen, die Lebenssituation für sich und die Kinder zufriedenstellend zu gestalten. Im Vergleich zu Beratungsarbeit liegt der Schwerpunkt der Gruppenangebote stärker auf der primären und sekundären Prävention. In der Themenauswahl der Gruppenarbeit spiegeln sich die Anliegen der Zielgruppe wieder.

Im Durchschnitt wird das Gruppenangebot von 10 bis 12 Teilnehmern pro Trefftermin besucht.

2.2. Wochenendseminare für Alleinerziehende (seit 2011 fortlaufend)

Ein weiterer fester Bestandteil der Angebote der Beratungsstelle sind jeweils jährlich zwei stattfindende Wochenenden für Alleinerziehende im Zentrum für Familie des Klosters Roggenburg. Hier haben Interessierte die Möglichkeit, zahlreiche Workshops wie „Konflikte lösen-eigene Potenziale erkennen“ oder „Motivations- und Bewerbungstraining“ zu besuchen. Durch diese Workshops erfahren die Teilnehmerinnen, wie sie es schaffen, den Weg zu gehen, der zu ihren Stärken und Fähigkeiten passt und wie sie ihre berufliche und private Zukunft selbst in der Hand nehmen.

Pro Jahr nehmen 20 Erwachsene und 40 Kinder an Wochenenden teil.

Rückblickend kann man als Vorteile der Gruppenangebote für Alleinerziehende nennen:

- **Erwerb und Erprobung neuer Kompetenzen.**
Die Teilnahme an den Gruppenangeboten ermöglicht den Alleinerziehenden einen ersten Schritt zu mehr Selbstbestimmung. In der Arbeit mit den anderen Gruppenmitgliedern an einem bestimmten Thema, besteht die Chance, die eigene Situation besser einzuordnen und benennen zu können. Zudem können neue Ansätze der Problemlösung entwickelt werden. Die Gruppe kann zudem als Übungsfeld zur Erprobung neuer Verhaltensweisen genutzt werden.
- **Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung**
Alleinerziehende haben mit dem Treff einen Ort, an dem Sie vielfältige Formen der Unterstützung erhalten und Beziehungen zu anderen Erwachsenen aufbauen können. Dies kommt auch der Eltern-Kind-Beziehung zu Gute.
- **Kontakte knüpfen, Gemeinschaft erleben und Freizeit gestalten**
Der Treff bietet die Möglichkeit neue Kontakte zu knüpfen und kann das Gefühl von Zugehörigkeit und Solidarität vermitteln. Die Unterstützung bei der Gestaltung von Freizeitaktivitäten, wie Kindergeburtstage, Weihnachten, Ausflüge, spielt dabei eine wichtige Rolle.
- **Emotionale Unterstützung**
Allein die Erfahrung, dass sich andere in einer ähnlichen oder möglicherweise noch schwierigeren Situation befinden, wirkt entlastend. Daneben finden viele Alleinerziehende in der Gruppe Zuspruch, Verständnis und Rückhalt. Unterstützung durch Sachinformationen; Gruppe als ein Umschlagplatz für wichtige Informationen rund um die eigene Lebensform.
- **Praktische Unterstützung**
In der Gruppe entwickelt sich oft eine wechselseitige praktische Unterstützung bei der Bewältigung des Familienalltags.

3. Vernetzung und Kooperation innerhalb und außerhalb des Landkreises ist ein besonders wichtiges Grundprinzip der Arbeit der Beratungsstelle

Eine fallübergreifende Vernetzung z. B. durch Mitarbeit in Arbeitskreisen, dient dazu, dass die Angebote für Alleinerziehende bekannter werden.

Die Problemlagen erfordern für Alleinerziehende oftmals zusätzliche Unterstützungsleistungen, welche die Beratung flankieren. Hier spielt eine fallbezogene Beratung mit Kooperationspartnern aus dem sozialen Bereich (Beratungsstellen im Rahmen Familien- und Erziehungshilfen) eine große Rolle und ist zu einem festen Bestandteil der Arbeit in der Beratungsstelle geworden.

4. Ausrichtung der Beratungsstelle für Alleinerziehende ab 2021

Die bisherige Arbeit mit Alleinerziehenden wird in einigen Bereichen weiter intensiviert werden. Ziel ist es nach wie vor, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Klienten zu fördern. Als Methode stehen lösungs- und ressourcenorientierte Ansätze im Mittelpunkt der Beratungen. Die Beratungsstelle richtet den Fokus auf Selbstgestaltungskräfte und Ressourcen der Klientinnen, die sich bei Veränderung von belastenden Lebensumständen unterstützen können.

Etabliert werden soll ein neues Gruppenangebot wie z. B. gruppenspezifische Themenabende in Kooperation mit Familienstützpunkt und weiteren Netzwerkpartnern aus dem Jugendhilfebereich. Auch soll das Beratungsangebot noch stärker im Sozialraum Alleinerziehender, auch in der Fläche, angeboten werden.

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren nimmt die Informationen zur Beratungsstelle für Alleinerziehende zur Kenntnis.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Anerkannte Asylbewerber in privaten Wohnraum zu bringen und die Zahl der Fehlbeleger reduzieren zu können, ist die große Herausforderung für die Kommunen - auch im Landkreis Günzburg.

Für anerkannte bzw. bleibeberechtigte Asylbewerber endet der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und damit grundsätzlich die Berechtigung, in staatlichen Asylbewerberunterkünften untergebracht zu werden. Dies gilt auch, wenn sich der Freistaat Bayern bereit erklärt, dass anerkannte Asylbewerber als sogenannte „Fehlbeleger“ vorübergehend in den staatlichen Asylunterkünften verbleiben können. Der Gesetzgeber macht deutlich, dass anerkannte Asylbewerber in den „normalen“ Wohnungsmarkt zu integrieren sind. Damit sind sie, genau wie Einheimische oder andere Migranten, gefordert, sich selbst um eine Wohnung zu kümmern. Dies stellt sich jedoch als große Herausforderung vor Ort dar. Eine eigene Wohnung dient als wichtiger Schritt anerkannter Asylbewerber in die Selbstständigkeit. Eigenständiges Wohnen ist neben Sprache und Arbeit einer der wichtigsten Schlüssel zur Integration. Der Wohnungsmarkt ist eine zentrale Stellschraube sozialräumlicher Integration, nicht nur für Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Insbesondere Neuzugewanderte bzw. anerkannte und bleibeberechtigte Asylbewerber haben einen erschwerten Zugang zum Mietwohnungsmarkt durch fehlendes oder geringes mietrechtliches Wissen und nicht selten durch mangelnde Sprachkompetenz. Bei Geflüchteten besteht auf der Seite der Wohnungsunternehmen oder Vermieter Unsicherheit hinsichtlich der Bleibeperspektive oder der „Mietfähigkeit“. Studien zeigen, dass eine Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt eng mit mangelnden oder fehlenden Sprachkenntnissen und der Bewertung der Mietfähigkeit von Migranten, insbesondere Geflüchteter, verknüpft ist. Hinzu kommt der angespannte Wohnungsmarkt im Landkreis Günzburg, charakterisiert durch Mangel an bezahlbarem, gefördertem und belegungsgebundenem Wohnraum (zum Beispiel die generationenübergreifende und integrative Wohnanlage der Dr.-Georg-Simnacher-Stiftung).

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Thema Leerstandsmanagement. Auch im Landkreis Günzburg gibt es leer stehenden Wohnraum, der jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht vermietet wird. Dies kann zum Beispiel die Sorge der Vermieter um ihr Eigentum oder Unsicherheit gegenüber rechtlicher Aspekte, die die Vermietung an Menschen, beispielsweise mit Jobcenterbezug, mit sich bringt.

Ergebnisse einer Studie vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung aus dem Jahr 2019/2020 zeigen, dass eine gute lokale Zusammenarbeit von Wohnungsanbietenden, öffentlichen Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Akteuren den Umgang vor Ort mit Fragen der sozialen Wohnraumversorgung und Diskriminierung positiv beeinflussen.

Derzeit (Stand: 07.06.2021) leben 210 Menschen als „Fehlbeleger“ in einer dezentralen Unterkunft oder einer Gemeinschaftsunterkunft bei uns im Landkreis.

Im Rahmen der Integrationskonferenz „Das Bleiben gestalten“ im Landkreis Günzburg am 27. November 2017 wurden mehrere Bausteine diskutiert. Deutlich wurde, dass die angespannte Situation auf dem Mietmarkt nicht nur eine Herausforderung für anerkannte bzw. bleibeberechtigte Asylbewerber darstellt. Deshalb spricht der Landkreis mit seinen Angeboten ausdrücklich alle Wohnungssuchenden an.

II. Angebote

A) Aktuelles Angebot für Vermieter

Online-Wohnraumbörse

Die Online-Wohnraumbörse wurde 2018 auf der Homepage des Landkreises eingerichtet. Sie bietet Vermietern die Möglichkeit, ihren Wohnraum für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung zu stellen. Die Angebote werden von der Integrationslotsenstelle gesammelt und dann „ungesehen“ und anonymisiert an Beratungsstellen und Helferkreise weitergeleitet. Wenn Interesse besteht, gibt das Landratsamt die Daten der Interessierten an die Vermieter weiter. Das Landratsamt übernimmt keinerlei Vermittlungs- oder Maklertätigkeiten. Ein Abschluss eines Mietvertrags erfolgt auf rein privatrechtlicher Basis zwischen Vermietern und Mietern.

Derzeit gibt es bei der Online-Wohnraumbörse erfreulicherweise immer wieder Anfragen von potentiellen Vermietern. Im ersten Halbjahr 2021, Stand 31.5., wurden insgesamt 14 Anfragen/Angebote an die Integrationslotsenstelle herangetragen. Dabei befanden sich auch einige ungeeignete oder noch nicht vermietbare Wohnungen (zu teuer, noch nicht renoviert). Es lässt sich feststellen, dass vor einer Vermietung sehr viele Fragen zu unterschiedlichen Aspekten (Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft, Mietkostenübernahme des Jobcenters, ausländerrechtlicher Status bzw. Aufenthaltsstatus bis hin zur Sorge um den Umgang mit zum Beispiel bereits möbliertem Wohnraum) geklärt werden müssen, die oftmals sehr zeitintensiv sind.

B) Aktuelle Angebote für Mieter

Mieterqualifizierung nach dem sog. Neusässer Konzept

Es zeigt sich, dass viele Vermieter sich wünschen, dass angehende Mieter, besonders, wenn sie aus einem völlig anderen Kulturkreis stammen, eine Art „Schulung“ zum Thema Wohnen und Mieten absolvieren. Der Landkreis Günzburg bietet seit 2018 Mieterqualifizierungen nach dem sog. Neusässer Konzept an. In 5x2 Stunden erhalten potentielle Mieter ein Grundwissen über den deutschen Mietmarkt inklusive ihrer Rechte und Pflichten als Mieter, aber eben auch um wichtige für sie nicht selten eher unbekanntere Themen wie Heizen und Lüften, Mülltrennung oder Hausordnung. Am Ende der Schulung erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat und eine Mietmappe, die sie Vermietern vorlegen können.

In „Train the Trainer“ Schulungen hat die Integrationslotsenstelle 2018 Mitglieder von Helferkreisen und Mitarbeiter von Beratungsstellen ausgebildet, welche die Schulungen 2018 und 2019 mit ca. 40 Personen angeboten haben. Im Herbst 2021 wird eine Online-Schulung zusammen mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Diakonie Neu-Ulm angeboten werden.

Mietcafé

Die Beratungen im Mietcafé zielen auf Anmietung von Wohnraum bzw. auf die Erhöhung von Chancen auf dem Mietmarkt, aber auch die Erhaltung von Wohnraum. Immer wieder geht es um Fragen rund um Finanzierung von Wohnungskautionen, Erstaussstattungen, Nebenkostenabrechnungen, Themen wie Wohnberechtigungsscheine, Wohngeld oder Kommunikation mit Vermietern. Ziel ist es, ihnen Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln. Im Mietcafé werden keine Wohnungen angeboten oder vermittelt.

Trotz der Coronapandemie haben im Jahr 2020 insgesamt 3 Mietcafés in Günzburg stattgefunden mit insgesamt 18 Beratungen. Darüber hinaus ist auf Grund der Kontaktbeschränkungen viel telefonisch abgelaufen. Im Jahr 2021 haben, Stand Mai, 9 persönliche Beratungen nach vorheriger Anmeldung und weitere telefonische Beratungen stattgefunden.

Zu den Mietcafés kamen u.a. Menschen mit Migrations- oder Asylhintergrund, Alleinerziehende, Obdachlose, Menschen im Leistungsbezug des SGB II, aber auch Menschen, die wenig finanzielle Mittel zur Verfügung haben.

III. Ausblick

Alltagshelfer/Wohnungspaten

Weiter ausgebaut werden soll das Kooperationsangebot ehrenamtlicher Alltagshelfer/Wohnungspaten, das gemeinsam mit AusWege, der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit des SKM Günzburg angeboten wird. Weitere Alltagshelfer und Wohnungspaten unterstützen Menschen in schwierigen Lebenslagen, Wohnungslose und Geflüchtete vorhanden Wohnraum zu erhalten oder belgeiten gerade bei Beginn eines Mietverhältnisses. In Einzelfällen kann auch eine konkrete Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum, Kontaktaufnahme zu Vermietern oder Wohnbaugenossenschaften Thema sein.

Vermieterfrühstück

Ein Vermieterfrühstück soll unterstützen, potentielle Vermieter anzusprechen bzw. Raum bieten, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. In einem solchen Rahmen können offene Fragen und Unsicherheiten besprochen werden, es kann informiert werden z.B. über ausländische rechtliche Themen oder über Voraussetzungen für die Angemessenheit von Wohnraum im Sinne des Jobcenters. Wir hoffen so, dazu beitragen zu können, dass Vermieter leer stehenden Wohnraum auch auf dem Mietmarkt anbieten.

Digitale Lösungsansätze

Nicht nur die Zeit der Pandemie hat gezeigt, dass digitale Möglichkeiten zunehmend mehr Raum einnehmen, um Menschen zu erreichen. Auch im Bereich Integration lässt sich Digitalisierung zielgerichtet einsetzen. Hierzu werden Lösungsansätze erarbeitet.

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren nimmt die Angebote aus dem Bereich Integration durch Wohnen zur Kenntnis.

zu 5 Förderung der Betreuungsvereine

Sachverhalt:

Der Landkreis Günzburg fördert auf der Grundlage eigener Richtlinien die beiden Betreuungsvereine im Landkreis (BRK-Kreisverband Günzburg, Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V.). Der jeweilige Haushaltsansatz ist mit 12.000 € in den letzten 20 Jahren (2001 - 2020) unverändert geblieben.

Im vergangenen Jahr 2020 hat sich der Betreuungsverein des BRK aufgelöst. Der einzig verbleibende Betreuungsverein der Caritas hat das Personal und die Aufgaben des BRK-Betreuungsvereins übernommen.

Mit der anstehenden Reform des Betreuungsrechts kommen neue und erweiterte Aufgaben auf die Betreuungsvereine zu. Der Freistaat Bayern beabsichtigt den Erlass einer Förderrichtlinie zur Regelung der staatlichen Förderung. Der Entwurf der staatlichen Förderrichtlinie liegt seit Mai 2020 vor. Dieser Entwurf der Förderrichtlinie formuliert eine Erwartung an die Kommunen auf Beteiligung in gleicher Höhe. (Der Freistaat geht deshalb davon aus, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen.)

Mit dem Inkrafttreten der staatlichen Förderrichtlinie sollte auch die Förderrichtlinie des Landkreises Günzburg angepasst werden. Auf Nachfrage bei Herrn Dr. Schulenburg vom Bayerischen Landkreistag war zu erfahren, dass die Förderrichtlinien wohl frühestens zum 01.01.2022 in Kraft treten werden. Das StMAS befinde sich noch in der Abstimmung mit StMF, ORH und der Regierung von Mittelfranken. Damit verzögert sich auch die Anpassung der Förderrichtlinien des Landkreises Günzburg.

Der Betreuungsverein des Caritasverbandes hat für das Haushaltsjahr 2021 einen Antrag auf staatliche Förderung in Höhe von 19.000 € und auf Förderung durch den Landkreis in Höhe von 15.000 € gestellt. Der Antragsteller führt aus, dass ohne ausreichende öffentliche Förderung die Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet werden kann und der Caritas-Betreuungsverein in seiner Existenz bedroht ist.

Der Haushaltsansatz bei Sachkonto 531800 (Förderung der Betreuungsvereine) wurde vorsorglich von 12.000 € auf 26.000 € erhöht.

Beschluss:

Der Betreuungsverein des Caritasverbands für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V. erhält für das Haushaltsjahr 2021 einen Zuschuss des Landkreises in Höhe von 15.000 €..

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 6 Förderung einer Tagespflege für Senioren in Gundremmingen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gundremmingen hat mit Schreiben vom 19.03.2021 (sh. Anlage) einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zum Neubau einer Tagespflege mit 12 Plätzen im Mehrgenerationenhaus in Gundremmingen, Kirchstrasse übersandt. Die Tagespflege soll im Neubau des Mehrgenerationenhauses aufgrund der regen Nachfrage von Senioren im Gemeindegebiet Gundremmingen etabliert werden. Ursprünglich war eine Größe von 12 Tagespflegeplätzen vorgesehen. Im Hinblick auf den erwarteten Bedarf und aufgrund der Wirtschaftlichkeit ist eine Erhöhung der Kapazität auf 15 Tagespflegeplätze vorgesehen. Der Antrag wurde dementsprechend ergänzt (sh. Anlage).

Laut vorliegender Kostenberechnung ist für das Gesamtvorhaben „Mehrgenerationenhaus“ ein Gesamtvolumen von ca. 2.616.991,16 € vorgesehen (sh. vorläufigen Finanzierungsplan in Anlage 2).

Der Baubeginn für den Neubau des Mehrgenerationenhauses und der Tagespflege ist laut Auskunft des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Gundremmingen für das Ende 2021 vorgesehen. Die Eröffnung solle im Lauf des Jahres 2022 stattfinden. Die Tagespflege wird 15 Tagespflegeplätze umfassen.

Bauherr der Tagespflege ist die Gemeinde Gundremmingen. Betreiber ist die Ökumenische Sozialstation im Landkreis Günzburg e. V.

Die Gemeinde Gundremmingen bittet den Landkreis Günzburg um eine finanzielle Unterstützung von 52.500 €. Dies entspricht bei einem Förderbetrag von 3.500,00 € je Platz. Die Gemeinde Gundremmingen leistet durch dieses soziale Engagement und die sich daraus ergebenden Angebote für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen im Landkreis Günzburg einen wichtigen Beitrag für die Versorgung der Senioren. Der Neubau der Tagespflege in Gundremmingen wird mit dem zunehmenden Bedarf an Tagesbetreuung begründet. Diesen Bedarf kann die Seniorenfachstelle des Landratsamtes Günzburg entsprechend bestätigen. Es ist das Ziel der Gemeinde Gundremmingen, Pflegebedürftigen und Angehörigen vor Ort eine erhebliche Entlastung zukommen zu lassen.

Beurteilung des Zuschussantrages:

1. Formelle Voraussetzungen:

Seit Wegfall der gesetzlichen Förderverpflichtung für Investitionskosten pflegerischer Einrichtungen und Dienste zum 01.01.2007 gewährt der Landkreis Günzburg Zuschüsse als freiwillige Leistung. Wichtigste Grundlagen bei der Entscheidung über Zuschussanträge sind seither neben den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen die fachlichen Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes sowie die hierzu formulierten Förderrichtlinien für den Landkreis Günzburg.

Über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für den Bereich Tagespflege sehen die Förderrichtlinien eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der unter Abschnitt A für Alten- und Altenpflegeheime geltenden Vorgaben vor.

Eine Bezuschussung ist insoweit nur möglich, wenn das Vorhaben

- den **fachlichen Zielsetzungen** des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes entspricht (insbesondere Stärkung der häuslichen Versorgung sowie wohnortnahe Versorgung) und
- **bedarfsgerecht und bedarfsnotwendig** ist

2. Beurteilung des Vorhabens nach den fachlichen Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes:

Die Tagespflege hat sich in den vergangenen Jahren als wichtiges und unverzichtbares Angebot zur Sicherung der häuslichen Pflege, insbesondere zur Entlastung pflegender Angehöriger erwiesen. Das Vorhaben ergänzt das bestehende Angebot an Tagespflege im Landkreis Günzburg im Sinne einer wohnortnahen Versorgung vor allem für Bürger/innen aus Gundremmingen bzw. dem Einzugsgebiet der Gemeinde Gundremmingen.

Aktueller Bestand an Tagespflegeeinrichtungen im Landkreis Günzburg:

Tagespflege Burgau:	21 Plätze
Tagespflege Leipheim:	14 Plätze
Tagespflege Krumbach:	20 Plätze
Tagespflege Günzburg:	18 Plätze
Tagespflege Ettenbeuren	18 Plätze
Tagespflege Thannhausen	20 Plätze
gesamt:	111 Plätze

3. Bedarfsgerechtigkeit bzw. Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme:

Eine aktuelle Bedarfsabfrage bei den o. g. bestehenden Tagespflegeeinrichtungen ergab folgende Erkenntnisse:

bisherige Tagespflege Burgau:

Vollbelegung und Warteliste; Einzugsgebiet: Stadtgebiet Burgau und östliches Landkreisgebiet

Tagespflege Günzburg:

Vollbelegung, Einzugsgebiet: Stadtgebiet Günzburg einschließlich der Tagesgäste aus dem Raum der Verwaltungsgemeinschaft Offingen und Gemeinde Kammeltal

Tagespflege Krumbach:

sehr gute Auslastung/Vollbelegung, Einzugsgebiet: Stadt Krumbach und umliegende Gemeinden

Tagespflege Leipheim:

Vollbelegung, Einzugsgebiet: Stadtgebiet Leipheim mit angrenzendem Umland, teils werden auch Tagespflegegäste aus dem Raum Neu-Ulm betreut

Tagespflege Ettenbeuren:

Vollbelegung, Einzugsgebiet Ettenbeuren und weitere Ortsteile der Gemeinde Kammeltal

Tagespflege Thannhausen:

gerade im Aufbau, bestehende Warteliste, Einzugsgebiet Stadt Thannhausen und Umgebung

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse kann der Neubau Tagespflegeeinrichtung in Gundremmingen durch die Gemeinde Gundremmingen als bedarfsgerecht bezeichnet werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses sind damit gegeben.

4. Höhe des Investitionskostenzuschusses:

Die letzte Förderung einer Tagespflegeeinrichtung durch den Landkreis Günzburg erfolgte im Jahre 2021. Für die damals 20 Tagespflegeplätze in Thannhausen wurden 70.000,00 € (3.500,00 € x 20 Plätze) gewährt.

Die Gemeinde Gundremmingen hat eine Förderung von insgesamt 52.500 € (3.500,00 € x 15 Plätze) beantragt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in Anbetracht der vorliegenden Notwendigkeit der Maßnahme, der Gemeinde Gundremmingen für die Schaffung von 15 Tagespflegeplätzen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 52.500,00 € (entspricht 3.500,00 € je Platz) zu gewähren.

Ergänzende Hinweise:

- Der Landkreiszuschuss wird bei der Berechnung der gesondert berechenbaren Investitionskosten durch die Regierung von Schwaben berücksichtigt und trägt somit dazu bei, dass sich die Höhe der tgl. Investitionskosten für die Tagespflegegäste verringert.
- Für einen Landkreiszuschuss wären die entsprechenden Mittel im Kreishaushalt für die Jahre 2022 bzw. 2023 einzuplanen.
- Der Betreiber der Tagespflege wird die ökumenische Sozialstation Günzburg e. V. sein, welcher bereits die Tagespflegeeinrichtungen in Günzburg und Ettenbeuren betreibt.

Die ökumenische Sozialstation Günzburg e. V. hat dem Landkreis Günzburg ein schlüssiges Gesamt- und Betreuungskonzept vorgestellt.

Beschluss:

Der Landkreis Günzburg gewährt der Gemeinde Gundremmingen für den **Neubau der Tagespflege mit 15 Plätzen im Mehrgenerationenhaus in Gundremmingen** einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.500,00 € je Platz = **52.500 €**

Die Investitionskostenzuschüsse des Förderprogrammes des Freistaates Bayern WoLeRaF bzw. PflegesoNahFÖR sind entsprechend vorrangig in Anspruch zu nehmen und verringern die Förderung des Landkreises Günzburg entsprechend prozentual.

Die Einrichtung muss nach Bezugsfertigkeit für 10 Jahre als Tagespflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckbindung des Zuschusses in geeigneter Weise zu sichern.

Der Zuschussempfänger weist dem Landkreis Günzburg in geeigneter Weise nach, dass der Investitionskostenzuschuss den Nutzern der Tagespflege zu Gute kommt.
Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Günzburg und erfolgt im Rahmen der hierfür eingeplanten Haushaltsmittel.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 7 Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg wurde mit Beschluss des Kreistags vom 15.07.2020 neu gefasst. Sie ist am 01.08.2020 in Kraft getreten. Auf die Anlage wird Bezug genommen.

Künftig soll der Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg von zwei Werkleitern geleitet werden. Um dies umsetzen zu können, muss diese Möglichkeit in der Betriebssatzung vorgesehen sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 4 Abs. 1 der Satzung durch folgende Regelung zu ersetzen:

„Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen, die als Werkleitung bezeichnet werden.

Sind mehrere Personen mit der Werkleitung betraut, so vertreten diese den Eigenbetrieb jeweils allein nach innen und außen. Im Innenverhältnis werden ihre Kompetenzen durch eine Geschäftsordnung geregelt.“

§ 5 S. 1 lit. c) der Satzung, der die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren betrifft, ist bezüglich des Erlasses der Geschäftsordnung zu ergänzen und soll dann wie folgt lauten:

„c) den Erlass einer Geschäftsordnung und Dienstanweisung für die Werkleitung“

Kreisrat Lenz merkt an, dass seine Fraktion die "Doppelspitze" der Werkleitung kritisch sieht, da diese Konstellation mit einer Kostenmehrung einhergeht.

Der Vorsitzende erwidert, dass er auf diese Bedenken im nichtöffentlichen Teil der Sitzung eingehen wird.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren empfiehlt dem Kreistag, Folgendes zu beschließen:

§ 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg vom 01.08.2020 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen, die als Werkleitung bezeichnet werden.

Sind mehrere Personen mit der Werkleitung betraut, so vertreten diese den Eigenbetrieb jeweils allein nach innen und außen. Im Innenverhältnis werden ihre Kompetenzen durch eine Geschäftsordnung geregelt.“

§ 5 S. 1 lit c) der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg wird durch folgende Fassung ersetzt:

„c) den Erlass einer Geschäftsordnung und Dienstanweisung für die Werkleitung“.

Die Änderung tritt am 16.07.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen:	10
Nein -Stimmen:	3

zu 8 **Neubau des Wahl-Linderschen-Seniorenzentrums in Günzburg - Projektauftrag - Verfahrensstand**

Sachverhalt:

Der Neubau des Wahl-Linderschen-Seniorenzentrums in Günzburg ist bereits seit geraumer Zeit beschlossen. Die Wahl-Lindersche Altenheimstiftung ist Bauherr des neuen Seniorenzentrums. Aufgrund verschiedener Aspekte hat sich das Projekt zeitlich leider verzögert.

In der Ausschusssitzung vom 12.04.2021 hat Herr Landrat Dr. Reichhart darüber informiert, dass Herr Kiermasz gebeten wurde, sich der Angelegenheit anzunehmen, damit baldmöglichst weitere Verfahrensschritte aufgezeigt werden können. Eine hausinterne Beauftragung ist bereits erfolgt. Um diese Vorgehensweise auch für die Stiftung rechtssicher durchführen zu können, ist es erforderlich, einen entsprechenden Projektauftrag zu erteilen.

Projektbeginn war bereits im Mai 2021, das Projekt ist mit der Fertigstellung und Betriebsübergabe an den Eigenbetrieb Seniorenheime als Betreiber abgeschlossen.

Der Projektauftrag besteht darin, die Planung und Errichtung eines Seniorenheimes als Ersatzneubau des WLA für stationäre Pflege mit 100 Plätzen und ambulante Pflege mit 24 Plätzen sowie betreutem Wohnen zu steuern. Die beiden Bereiche verstehen sich als eigenständige Funktionseinheiten und sollen entsprechend baulich separiert realisiert werden. Die Nutzung der Außenanlagenflächen kann gemeinsam erfolgen. Ziel des EBS Günzburg ist es, das Neubauvorhaben in Bezug auf die Lebenszykluskosten wirtschaftlich zu optimieren und unter maximaler Kosten- und Termintreue umzusetzen. Unter dieser Maßgabe sind alternative Beschaffungsvarianten zu prüfen.

Im Rahmen der Projektsteuerung steht die Entwicklung einer auf die spezifischen Anforderungen des Projektes zugeschnittenen Projektstruktur folgend dem vom Landkreis Günzburg vorgegebenen Hauptziel der möglichst wirtschaftlichen Beschaffung eines qualitativ und architektonisch-funktional hochwertigen Gebäudes im Vordergrund.

Dem alternativen Beschaffungsmodell wird unterstellt, dass der EBS Günzburg bzw. die Wahl-Lindersche Altenstiftung zu jedem Zeitpunkt des Projektes Verfügungsberechtigte des Grundstücks und der Gebäude bleibt und die bau- und eigentumsrechtlichen Grundlagen schafft (sog. ÖPP-Inhabermodell).

Die gesetzlichen Vorgaben und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten. Die Kreisgremien sind einzubinden.

Zum weiteren Verfahrensstand ist anzumerken, dass derzeit bereits eine Angebotseinholung bezüglich der Durchführung einer Baugrunduntersuchung sowie der Erstellung eines Gutachtens auf Kampfmittelfreiheit läuft. Die ersten Abstimmungen mit der Stadt Günzburg als Trägerin der Planungshoheit erfolgten in KW 23. Die FQA und die Werkleitung sind eng eingebunden.

Für die weiteren Planungsschritte ist unabhängig von der Realisierungsvariante ein qualifiziertes und erfahrenes Planungsbüro mit den ersten Leistungsphasen zu beauftragen. Dies hat u. a. zu prüfen, ob das vorliegende Raumprogramm tatsächlich auf dem Grundstück verwirklicht werden kann.

Nachdem vom Auftragsvolumen her hierzu ein VgV-Verfahren nötig ist, soll ein Beratungsbüro die Stiftung bei der Durchführung und rechtssicheren Abwicklung dieser Suche begleiten.

Im Rahmen dieses VgV-Verfahrens wird zunächst ein Architekt, ein Statiker, sowie ein Planer für die Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär gesucht, welche je nach Entscheidung der Ausführungsvariante zunächst allenfalls bis zur Leistungsphase 4 beauftragt werden - optional für weitere Leistungsphasen bzw. dann ggf. eine Funktionalausschreibung durchgeführt wird.

Hintergrund hierfür ist, dass sich die Stiftung sinnvollerweise nach Vorliegen einer Baugenehmigung für ein Ausführungsmodell (klassisches oder ÖPP-Modell mit Generalunternehmer oder Totalunternehmer) entscheiden muss. Parallel dazu werden die Fördermöglichkeiten erörtert.

Kreisrätin Herold und Kreisrätin Springer-Gloning bitten darum, dass ein Planer beauftragt wird, der einschlägige Erfahrung bei der Planung von Altenheimen hat. Herr Kiermasz erwidert, dass von dem in Frage kommenden Planer Referenzen verlangt werden, aus denen hervorgeht, dass er mindestens 3 derartige Projekte in Bayern realisiert hat.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren beschließt, Herrn Kiermasz als Projektleitung für das Projekt „Neubau Wahl-Lindersches Altenheim“ der Wahl-Linderschen Altenstiftung zu bevollmächtigen. In der Projektsteuerung wird er durch Frau Kranzfelder unterstützt. Der Ausschuss erteilt den o.g. beauftragten Personen den entsprechenden Projektauftrag.
2. Der Ausschuss nimmt Kenntnis vom Verfahrensstand des Projektes und stimmt der geplanten Vorgehensweise zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig:

zu 9 Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt geriet durch die verspätete Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 mit der Erstellung der Berichte über die Örtliche Prüfung dieser Jahresabschlüsse ebenfalls in Verzug. Aufgrund der personellen Ausstattung war es nicht möglich, die Berichte über die Örtliche Prüfung zeitnah zu erstellen und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien neben der Erledigung des laufenden Tagesgeschäftes herbei zu führen. Bedingt durch den Eintritt des Stelleninhabers in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit wurde in Absprache mit der Amtsleitung vereinbart, dass die Berichte im Nachgang zur aktiven Dienstzeit innerhalb der ersten Jahreshälfte 2021 in Form von genehmigter Heimarbeit erstellt werden und im Anschluss daran die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien hergestellt werden.

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 erfolgte in folgenden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

Jahresabschluss 2010	35. und 36. Sitzung
Jahresabschluss 2011	47. und 50. Sitzung
Jahresabschluss 2012	59., 60. und 61. Sitzung
Jahresabschluss 2013	8. und 10. Sitzung
Jahresabschluss 2014	16., 18., 19., 24. und 25. Sitzung

Förmliche Beanstandungen wurden für den Prüfungszeitraum 2010 bis 2014 weder vom Rechnungsprüfungsausschuss noch vom Kreisrechnungsprüfungsamt getroffen.

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014:

Aufwand für Fortbildung von Mitarbeitern

Bei einem Eigenbetrieb des Landkreises Günzburg sind relativ hohe Aufwendungen für einen Workshop mit Übernachtung der Teilnehmer im Tagungshotel aufgefallen. Auch wenn Veranstaltungen dieser Art immer auch das Ziel haben, die Teambildung und den fachübergreifenden Austausch der Teilnehmer zu fördern und daher ein gemeinsames Abendessen und Abendprogramm mit verpflichtender Teilnahme zum Programm gehörte, hält der Rechnungsprüfungsausschuss die dafür entstandenen Aufwendungen für unangemessen hoch. Er ist der Auffassung, dass bei Fortbildungsmaßnahmen, die im Landkreis Günzburg stattfinden, eine Rückkehr zum Wohnort zumutbar ist und deshalb nicht mit vom Dienstherrn bezahlten Übernachtungen gekoppelt werden sollten."

Der Eigenbetrieb hat hierzu mit Schreiben vom 14.09.2016 wie folgt Stellung genommen:

„Im Bereich der Küche waren dies einmalige Ausgaben für die Einführung der Sanalogis-Software. Diese Software soll das gesamte Verpflegungsmanagement verbessern und sowohl die Ernährungsüberwachung der Bewohner als auch die Warenwirtschaft in der Küche verbessern. Die damit verbundenen Fort- und Weiterbildungen kommen mittelfristig der Wirtschaftlichkeit der Küche zugute.

Die Überschreitung des Haushaltsansatzes der Verwaltung liegt an der Zuordnung vieler Fort- und Weiterbildungen an die Kostenstelle Verwaltung. Dadurch werden die eingeplanten Ausgaben bei den Einrichtungen entlastet.

Wir werden in Zukunft auf die Vermeidung von Überschreitungen achten und zudem im Wirtschaftsplan den Hinweis auf Ausgleich zwischen den Konten einführen.

Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 S. 2 EBV und der anderen gesetzlichen Grundlagen werden in Zukunft beachtet."

Der Ausschuss nahm dies zur Kenntnis und erklärte die Angelegenheit für **erledigt**.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 25. Mai 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010 bis 2014 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 36a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor.

Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinnes (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren schlägt dem Kreistag vor, folgende Jahresergebnisse für die einzelnen Kreisaltenheime und den gesamten Eigenbetrieb gem. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV in öffentlicher Sitzung festzustellen

	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)	2013 (€)	2014 (€)
KAH Burgau	- 36.224,19	- 53.206,12	- 291.246,13	- 185.849,16	- 256.815,29
AH Jettingen-Scheppach	+ 17.215,56	+ 28.176,63	- 244.800,31	- 135.566,60	- 218.489,39
KAH Thannhausen	- 72.949,12	- 143.577,73	- 414.347,27	- 182.087,94	- 389.316,04
Gesamt-Eigenbetrieb:	- 91.957,75	- 168.607,22	- 950.393,71	- 503.503,70	- 864.620,72

sowie

- den entsprechend § 8 Abs. 2 EBV gebuchten Vortrag der erzielten Jahresüberschüsse 2010 in Höhe von 17.215,56 € 2011 in Höhe von 28.176,63 € des Isabella-Braun-Altenheimes Jettingen-Scheppach in den Gewinnvortrag und die gebuchte teilweise Abdeckung des Jahresfehlbetrages 2014 durch den Gewinnvortrag in Höhe von 49.586,82 €,
- die Einstellung aller Jahresfehlbeträge in den jeweiligen Verlustvortrag der einzelnen Kreisaltenheime gemäß § 8 Abs. 2 EBV zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 10 Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren empfiehlt dem Kreistag, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg“ für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 gem. § 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Betriebssatzung vom 13.11.2008 bzw. § 6 Buchstabe f) der Betriebssatzung vom 14.12.2015 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 11 Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt geriet durch die verspätete Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 mit der Erstellung der Berichte über die Örtliche Prüfung dieser Jahresabschlüsse ebenfalls in Verzug. Aufgrund der personellen Ausstattung war es nicht möglich, die Berichte über die Örtliche Prüfung zeitnah zu erstellen und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien neben der Erledigung des laufenden Tagesgeschäftes herbei zu führen. Bedingt durch den Eintritt des Stelleninhabers in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit wurde in Absprache mit der Amtsleitung vereinbart, dass die Berichte im Nachgang zur aktiven Dienstzeit innerhalb der ersten Jahreshälfte 2021 in Form von genehmigter Heimarbeit erstellt werden und im Anschluss daran die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien hergestellt werden.

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 erfolgte in folgenden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

Jahresabschluss 2015	31. und 34. Sitzung
Jahresabschluss 2016	40. Sitzung
Jahresabschluss 2017	50., 51., 52., 53. und 54. Sitzung
Jahresabschluss 2018	60., 61. und 62. Sitzung

Aus Anlass der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 ergaben sich für den Rechnungsprüfungsausschuss keine Anhaltspunkte für Verbesserungsvorschläge und Anregungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der Örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 des Eigenbetriebes Seniorenheime des Landkreises Günzburg folgende förmliche Prüfungsfeststellung getroffen:

1. Überhöhte Rechnung aufgrund fehlerhaften Leistungsverzeichnisses

Anlässlich der Prüfung der Vergabe von Fensterarbeiten am Neubau des Altenheimes der Stadlerstiftung Thannhausen stellte der Rechnungsprüfungsausschuss fest, dass es aufgrund eines Fehlers im Leistungsverzeichnis zu einer überhöhten Zahlung in Höhe von 5.052,57 € kam.

Die Überzahlung wurde gegenüber dem Ersteller des Leistungsverzeichnisses geltend gemacht. Dieser erkannte die Forderung an und erstattete den Betrag am 09.09.2019 auf das Baukonto des Stadlerheimes Thannhausen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärte die Angelegenheit damit für **erledigt**.

Bezüglich der örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss keine förmlichen Prüfungsfeststellungen getroffen.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat für den Prüfungszeitraum 2015 - 2018 folgende förmliche Feststellungen getroffen:

1. Fehlerhafte Darstellung in der Bilanz 2016 des Altenheims Stadlerstift
In der Bilanz 2016 des Eigenbetriebs für das Altenheim Stadlerstift ist eine Bilanzsumme von Höhe von 569.992,06 € ausgewiesen. Diese Bilanz weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von 99.842,66 € auf.
Da ein bilanzielles negatives Eigenkapital nicht dargestellt werden kann ist deshalb durch die Einstellung einer Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ der Bilanzposten zu neutralisieren, so dass sich ein Eigenkapital von

0 € ergibt. Bei Vornahme dieser Verbuchung erhöht sich die nachgewiesene Bilanzsumme von 569.992,06 € auf 669.834,72 €.

In den Darstellungen für den gesamten Eigenbetrieb wurde dieser berichtigte Betrag berücksichtigt.

2. Fehlerhafte Darstellung in der Bilanz 2017 für die Zentralverwaltung
In der Bilanz 2017 des Eigenbetriebs für die Zentralverwaltung des Eigenbetriebs ist eine Bilanzsumme von Höhe von 408.490,00 € ausgewiesen. Diese Bilanz weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von 61.849,48 € auf.
Da ein bilanzielles negatives Eigenkapital nicht dargestellt werden kann ist deshalb durch die Einstellung einer Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ der Bilanzposten zu neutralisieren, so dass sich ein Eigenkapital von 0 € ergibt. Bei Vornahme dieser Verbuchung erhöht sich die nachgewiesene Bilanzsumme von 408.490,00 € auf 470.339,48 €.
In den Darstellungen für den gesamten Eigenbetrieb wurde dieser berichtigte Betrag berücksichtigt.

3. Fehlbuchungen beim KAH Thannhausen und der Else und Fritz Eber-Stiftung Thannhausen
Die Else und Fritz Eber-Stiftung Thannhausen stellte im Geschäftsjahr 2017 Mittel in Höhe von 120.000,- Euro für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen des Altenheims Stadlerstift Thannhausen bereit. Im erstellten Jahresabschluss 2017 erfolgte fälschlicherweise eine Konsolidierung von Eber-Stiftung und Altenheim Stadlerstift in Bilanz und GuV. Ferner war der Mittelübertrag in der Eber-Stiftung buchhalterisch nicht vollständig und korrekt abgebildet, wodurch das Jahresergebnis 2017 der Eber-Stiftung einen Fehlbetrag von 118.825,34 € aufwies. Durch die Konsolidierung mit dem Altenheim Stadlerstift ergab sich für dieses ein Defizit in Höhe von 604.909,09 €.

Nach Feststellung dieses Sachverhalts durch das Kreisrechnungsprüfungsamt wurde die bisher ausgewiesene Kapitalrücklage der Eber-Stiftung in Höhe von 1.213.414,00 € in die Positionen „Kapitalrücklage Eber: 818.067,00 € (Grundstockvermögen)“, und „Gewinnrücklage: 395.347,00 €“ aufgeteilt. Gleichzeitig wird die Gewinnrücklage um 120.000 € vermindert und die Mittelübertragung erfolgsneutral behandelt.

Durch die Korrektur schließt die Eber-Stiftung das Geschäftsjahr 2017 mit einem Überschuss in Höhe von 1.173,60 € ab. Durch die getrennte Darstellung von Eber-Stiftung und Altenheim Stadlerstift verringert sich der Jahresfehlbetrag des Altenheims Stadlerstift, welcher nach Korrektur 486.082,69 € beträgt. Entsprechend verhält es sich mit dem Jahresfehlbetrag des Gesamt-Eigenbetriebs, welcher sich auf nun 1.533.714,71 € beläuft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 25. Mai 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 bis 2018 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 36a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor.

Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinnes (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

Beschluss:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, folgende Jahresergebnisse für die einzelnen Kreisaltenheime, die Else und Fritz Eber-Stiftung Thannhausen und den gesamten Eigenbetrieb gem. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV in öffentlicher Sitzung festzustellen:

	2015 (€)	2016 (€)	2017 (€)	2018 (€)
Zentralverwaltung	+ 122.263,85	- 58.270,82	- 108.118,24	+ 32.384,60
KAH Burgau	+ 73.820,07	- 148.941,54	- 226.313,94	- 53.483,64
AH Jettingen-Scheppach	- 173.846,26	+ 52.882,34	- 9.522,68	- 85.750,97
KAH Thannhausen	- 394.864,77	- 302.694,98	- 697.329,15	- 22.386,15
Eber-Stiftung Thannhausen ¹⁾	+ 48.806,54	+ 15.460,89	+ 1.173,60	+ 4.741,43
Wahl-Lindersches Altenheim	o.A. ²⁾	- 23.884,23	- 7.521,61	- 23.833,49
Altenheim Stadlerstift	o.A. ²⁾	- 225.782,66	- 486.082,69	- 121.419,13
Gesamt-Eigenbetrieb:	- 372.627,11 ³⁾	- 706.691,89 ³⁾	- 1.534.888,31 ³⁾	- 269.747,35 ³⁾

- 1) Für die Jahre 2015 und 2016 wurde für die Else und Fritz Eber-Stiftung Thannhausen keine eigene Bilanz und keine eigene GuV-Rechnung erstellt. Das Betriebsergebnis wurde über die Bilanzen und GuV-Rechnungen des KAH Thannhausen nachgewiesen (Kapitalrücklage Eber-Stiftung abzgl. Kapitalrücklage Eber-Stiftung Vorjahr = Jahresergebnis).
- 2) Für das Wahl-Lindersche Altenheim und das Altenheim Stadlerstift sind die Jahresergebnisse 2015 in den Ergebnissen der Stiftungen berücksichtigt und bereits in der Feststellung der Jahresergebnisse 2015 für die Stiftungen enthalten.
- 3) In den Ergebnissen für den Gesamt-Eigenbetrieb Seniorenheime sind die Jahresergebnisse der Else und Fritz Eber-Stiftung Thannhausen nicht berücksichtigt, da diese Ergebnisse für den Betrieb der Altenheime keine Auswirkungen haben. Deshalb stimmt die Addition der einzelnen Jahresergebnisse nicht mit den Summen in der Zeile „Gesamt-Eigenbetrieb“ überein.

sowie

- die bereits gebuchten Einstellungen aller erzielten Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge in den Gewinn- bzw. Verlustvortrag und
- die gebuchten Verwendungen der in den Gewinnvortrag eingestellten Jahresüberschüsse zur Deckung der in den Verlustvortrag eingestellten Jahresfehlbeträge entsprechend § 8 Abs. 2 EBV zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 12 Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren empfiehlt dem Kreistag, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg" für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 gemäß Artikel 88 Absatz 3 LkrO und gem. § 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Betriebssatzung vom 13.11.2008 bzw. § 6 Buchstabe f) der Betriebssatzung vom 14.12.2015 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 13 Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt geriet durch die verspätete Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2018 mit der Erstellung der Berichte über die Örtliche Prüfung dieser Jahresabschlüsse ebenfalls in Verzug. Aufgrund der personellen Ausstattung war es nicht möglich, die Berichte über die Örtlichen Prüfung zeitnah zu erstellen und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien neben der Erledigung des laufenden Tagesgeschäftes herbei zu führen. Bedingt durch den Eintritt des Stelleninhabers in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit wurde in Absprache mit der Amtsleitung vereinbart, dass die Berichte im Nachgang zur aktiven Dienstzeit innerhalb der ersten Jahreshälfte 2021 in Form von genehmigter Heimarbeit erstellt werden und im Anschluss daran die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien hergestellt werden.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlüsse 2011 - 2015 der Franz-Xaver Stadler`schen Kranken- und Altenstiftung erfolgte in den folgenden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

Jahresabschluss 2011:	47. Sitzung
Jahresabschluss 2012:	59. Sitzung
Jahresabschluss 2013:	8. und 10. Sitzung
Jahresabschluss 2014:	16., 18., 19., 24. und 25. Sitzung
Jahresabschluss 2015:	31. und 34. Sitzung

Für den Rechnungsprüfungsausschuss haben sich aus Anlass der örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 keine Anhaltspunkte für Verbesserungsvorschläge und Anregungen ergeben.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfene Fragen konnten bereits im Verlaufe der örtlichen Prüfungen geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Förmliche Beanstandungen wurden für den Prüfungszeitraum weder vom Rechnungsprüfungsausschuss noch vom Kreisrechnungsprüfungsamt getroffen. Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte für Anregungen oder Verbesserungsvorschläge.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 25. Mai 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentswurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 bis 2015 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 36a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor.

Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinnes (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

Beschluss:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, das

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Jahresergebnis 2011 mit einem Fehlbetrag in Höhe von | - 627.215,28 €, |
| Jahresergebnis 2012 mit einem Fehlbetrag in Höhe von | - 58.237,17 €, |
| Jahresergebnis 2013 mit einem Fehlbetrag in Höhe von | - 51.813,82 €, |
| Jahresergebnis 2014 mit einem Fehlbetrag in Höhe von | - 124.195,80 € |
| und das | |
| Jahresergebnis 2015 mit einem Fehlbetrag in Höhe von | - 211.996,77 € |

gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO in öffentlicher Sitzung festzustellen sowie

- den entsprechend 10 Abs. 1 WkPV gebuchten Vortrag der nicht bereits durch den Landkreis Günzburg erstatteten Jahresfehlbeträge
2011 in Höhe von 627.215,28 €,
2014 in Höhe von 124.195,80 € und
2015 in Höhe von 211.996,77 €
in den Verlustvortrag zu bestätigen und den Jahresfehlbetrag 2011 durch Abbuchung von der Gewinnrücklage auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 14 Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren empfiehlt dem Kreistag, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg" für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 15 Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt geriet durch die verspätete Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2018 mit der Erstellung der Berichte über die Örtliche Prüfung dieser Jahresabschlüsse ebenfalls in Verzug. Aufgrund der personellen Ausstattung war es nicht möglich, die Berichte über die Örtlichen Prüfung zeitnah zu erstellen und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien neben der Erledigung des laufenden Tagesgeschäftes herbei zu führen. Bedingt durch den Eintritt des Stelleninhabers in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit wurde in Absprache mit der Amtsleitung vereinbart, dass die Berichte im Nachgang zur aktiven Dienstzeit innerhalb der ersten Jahreshälfte 2021 in Form von genehmigter Heimarbeit erstellt werden und im Anschluss daran die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien hergestellt werden.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlüsse 2016 - 2018 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung erfolgte in den folgenden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

Jahresabschluss 2016:	40. Sitzung
Jahresabschluss 2017:	50. Sitzung
Jahresabschluss 2018:	60. Sitzung

Für den Rechnungsprüfungsausschuss haben sich aus Anlass der örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 keine Anhaltspunkte für Verbesserungsvorschläge und Anregungen ergeben.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfene Fragen konnten bereits im Verlaufe der örtlichen Prüfungen geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der Örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen folgende Prüfungsfeststellung getroffen:

Im Zuge des Erweiterungsbaus am Stadlerstift Thannhausen wurde von dem betreuenden Architekturbüro eine angeforderte Abschlagszahlung geprüft und zur Zahlung freigegeben. Die Abschlagszahlung beinhaltete u.a. eine Nachtragsrechnung. Das dieser Nachtragsrechnung zugrundeliegende Nachtragsangebot lag dem Auftraggeber, der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen, nicht vor. Eine daraufhin erfolgte Prüfung hat ergeben, dass die Nachtragsrechnung eine im Leistungsverzeichnis enthaltene und über das Hauptangebot bereits abgerechnete Position betraf. Weitere Prüfungen führten zu dem Ergebnis, dass die in der Nachtragsrechnung beschriebene Leistung und die damit verbundenen Mehrkosten aufgrund einer unklaren, wenn nicht fehlerhaften Beschreibung im Leistungsverzeichnis erforderlich wurde.

Durch die Bezahlung über die Hauptforderung und die nicht beanstandete Nachtragsrechnung entstand eine Überzahlung in Höhe von 5.022,57 €, die vom betreuenden Architekturbüro angefordert und erstattet wurde.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat für den Prüfungszeitraum 2016 - 2018 keine förmlichen Feststellungen getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 25. Mai 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 bis 2018 der Franz-Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 35a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor. Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinns (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

Beschluss:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, das

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Jahresergebnis 2016 mit einem Fehlbetrag in Höhe von | - 872.093,67 €, |
| Jahresergebnis 2017 mit einem Jahresgewinn in Höhe von | + 7.863,48 € |
| und das | |
| Jahresergebnis 2018 mit einem Jahresgewinn in Höhe von | + 16.509,29 € |

gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO in öffentlicher Sitzung festzustellen sowie

- den entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 WkPV gebuchten Vortrag des Jahresfehlbetrages 2016 mit - 872.093,67 € in den Verlustvortrag zu bestätigen und die Jahresgewinne 2017 mit + 7.863,48 € und 2018 mit + 16.509,29 € gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 WkPV zur Verlusttilgung zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 16 Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 der Franz-Xaver-Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21).

Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren empfiehlt dem Kreistag, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg" für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 17 Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt geriet durch die verspätete Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2018 mit der Erstellung der Berichte über die Örtliche Prüfung dieser Jahresabschlüsse ebenfalls in Verzug. Aufgrund der personellen Ausstattung war es nicht möglich, die Berichte über die Örtlichen Prüfung zeitnah zu erstellen und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien neben der Erledigung des laufenden Tagesgeschäftes herbei zu führen. Bedingt durch den Eintritt des Stelleninhabers in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit wurde in Absprache mit der Amtsleitung vereinbart, dass die Berichte im Nachgang zur aktiven Dienstzeit innerhalb der ersten Jahreshälfte 2021 in Form von genehmigter Heimarbeit erstellt werden und im Anschluss daran die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien hergestellt werden.

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 - 2014 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg erfolgte in den folgenden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

Jahresabschluss 2010:	35. und 36. Sitzung
Jahresabschluss 2011:	47. Sitzung
Jahresabschluss 2012:	59. Sitzung
Jahresabschluss 2013:	8. und 10. Sitzung
Jahresabschluss 2014:	16., 18., 19., 24. und 25. Sitzung

Für den Rechnungsprüfungsausschuss haben sich aus Anlass der örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 keine Anhaltspunkte für Verbesserungsvorschläge und Anregungen ergeben.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfene Fragen konnten bereits im Verlaufe der örtlichen Prüfungen geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Förmliche Beanstandungen wurden für den Prüfungszeitraum weder vom Rechnungsprüfungsausschuss noch vom Kreisrechnungsprüfungsamt getroffen..

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 7.Sitzung am 25. Mai 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010 bis 2014 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 35a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor.

Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinnes (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

Beschluss:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen,

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | das Jahresergebnis 2010 mit einem Überschuss in Höhe von | + 84.634,58 € |
| | das Jahresergebnis 2011 mit einem Überschuss in Höhe von | + 5.534,31 € |
| | das Jahresergebnis 2012 mit einem Fehlbetrag in Höhe von | - 572.209,36 € |
| | das Jahresergebnis 2013 mit einem Fehlbetrag in Höhe von | - 325.357,35 € |
| | u. das Jahresergebnis 2014 mit einem Fehlbetrag in Höhe v. | - 354.995,54 € |

gem. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV in öffentlicher Sitzung festzustellen und

- | | | |
|----|---|--|
| 2. | den entsprechend § 8 Abs. 2 EBV gebuchten Vortrag der erzielten Jahresüberschüsse | |
| | 2010 in Höhe von 84.634,58 € | |
| | 2011 in Höhe von 5.534,31 € in den Gewinnvortrag und die gebuchte Abdeckung der | |
| | Jahresfehlbeträge | |
| | 2012 in Höhe von 572.209,36 € | |
| | 2013 in Höhe von 325.357,35 € | |
| | 2014 in Höhe von 354.995,54 € | |
| | durch Abbuchung vom Gewinnvortrag in Höhe von 100.620,48 € und Einstellung in den | |
| | Verlustvortrag in Höhe von 254.375,06 € zu bestätigen | |

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 18 Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren empfiehlt dem Kreistag, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg“ für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 19 Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung der Jahresverluste bzw. der Jahresüberschüsse

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt geriet durch die verspätete Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2018 mit der Erstellung der Berichte über die Örtliche Prüfung dieser Jahresabschlüsse ebenfalls in Verzug. Aufgrund der personellen Ausstattung war es nicht möglich, die Berichte über die Örtlichen Prüfung zeitnah zu erstellen und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien neben der Erledigung des laufenden Tagesgeschäftes herbei zu führen. Bedingt durch den Eintritt des Stelleninhabers in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit wurde in Absprache mit der Amtsleitung vereinbart, dass die Berichte im Nachgang zur aktiven Dienstzeit innerhalb der ersten Jahreshälfte 2021 in Form von genehmigter Heimarbeit erstellt werden und im Anschluss daran die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung durch die Kreisgremien hergestellt werden.

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2018 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg erfolgte in den folgenden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

Jahresabschluss 2015:	31. und 34. Sitzung
Jahresabschluss 2016:	40. Sitzung
Jahresabschluss 2017:	50. Sitzung
Jahresabschluss 2018:	60. Sitzung

Für den Rechnungsprüfungsausschuss haben sich aus Anlass der örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015, 2016, 2017 und 2018 keine Anhaltspunkte für Verbesserungsvorschläge und Anregungen ergeben.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfene Fragen konnten bereits im Verlaufe der örtlichen Prüfungen geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Förmliche Beanstandungen wurden für den Prüfungszeitraum weder vom Rechnungsprüfungsausschuss noch vom Kreisrechnungsprüfungsamt getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 25. Mai 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentswurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 bis 2018 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 35a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor. Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinnes (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

Beschluss:

1. Dem Kreistag wird vorgeschlagen, das

Jahresergebnis 2015 mit einem Fehlbetrag in Höhe von	- 160.944,85 €,
Jahresergebnis 2016 mit einem Überschuss in Höhe von	+ 116.439,66 €,
Jahresergebnis 2017 mit einem Überschuss in Höhe von	+ 143.214,21 €
und das	
Jahresergebnis 2018 mit einem Überschuss in Höhe von	+ 114.407,33 €

gem. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV in öffentlicher Sitzung festzustellen und
2. den entsprechend § 8 Abs. 2 EBV erfolgten Vortrag des Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 160.944,85 € in den Verlustvortrag, die erfolgte Einstellung der Jahresüberschüsse 2016 in Höhe von 116.439,66 € 2017 in Höhe von 143.214,21 € in den Gewinnvortrag zu bestätigen und den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 114.407,33 € in den Gewinnvortrag einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 20 Erteilung der Entlastung für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren empfiehlt dem Kreistag, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg“ für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 21 Sonstiges

Günzburg, 27.07.2021

Dr. Hans Reichhart
Vorsitzender

Klaus Seybold
Protokollführung